



KWF-Ausschreibung »Erstmalige Spezialzertifizierung von wachstumsorientierten Unternehmen – SpeZert 2019«

im Rahmen des KWF-Programms »Strategie- und Organisationsentwicklung von wachstumsorientierten Unternehmen«

Der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF) unterstützt die »erstmalige Spezialzertifizierung von wachstumsorientierten Unternehmen«.

Anträge zu dieser Ausschreibung können vom 01.09.2019 bis spätestens 30.11.2019 beim KWF eingereicht werden.

**Kärntner
Wirtschaftsförderungsfonds**

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

**IWB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2015

Präambel

Eine Zertifizierung ist eine Bestätigung, dass Unternehmen aus den Bereichen Industrie, produzierendes Gewerbe oder der produktionsnahen Dienstleistung die vorgegebenen Standards und Richtlinien einhalten.

Zusätzlich bieten diese Zertifizierungen dem Unternehmen viele Vorteile. Zum einen führt der Einsatz unterschiedlicher, zertifizierter Systeme zu einer Verringerung von Fehlern und zur Senkung von unnötigen Kosten. Zum anderen zeigt eine Zertifizierung, dass das Unternehmen ein besonderes Interesse an der Einhaltung bestimmter Standards hat, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen.

Eine Zertifizierung ist auch in der Außenwirkung vorteilhaft, da die Vertrauensbasis zu den Kunden gestärkt wird, indem die Zertifizierung auch werbe- und medienwirksam eingesetzt werden kann.



Wie lautet die Zielsetzung?

Zielsetzung dieser KWF-Ausschreibung ist es wachstumsorientierte Unternehmen bei der erstmaligen Erlangung von Spezialzertifikaten zu unterstützen. Mittelfristig sollen dadurch neue Produkte und | oder Dienstleistungen eingeführt, sowie neue Märkte beziehungsweise neue Geschäftsfelder erschlossen werden. Dadurch soll es zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in Kärnten kommen.

Antragsberechtigt in diesem Aufruf sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Die budgetären Mittel für diese KWF-Ausschreibung sind begrenzt. Der KWF führt eine formelle und inhaltliche Prüfung der Förderungsanträge durch. Für die endgültige Auswahl der Unternehmen behält sich der KWF vor, externe Expertinnen und Experten beizuziehen.



Inhalt



1.	Wer wird gefördert?	5
1.1.	Förderungswerber	5
1.2.	Nicht Förderungswerber	5
2.	Was wird gefördert?	5
2.1.	Förderbare Projekte	5
2.2.	Mindestvoraussetzungen	5
3.	Welche Kosten werden anerkannt?	5
3.1.	Förderbare Kosten	5
3.2.	Nicht förderbare Kosten.....	6
4.	Wie hoch ist die Förderung?	6
4.1.	Art der Förderung	6
4.2.	Ausmaß der Förderung	6
4.3.	Subsidiarität	6
4.4.	»De-minimis«.....	6
5.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	7
5.1.	Förderungsberatung	7
5.2.	Förderungsantrag.....	7
5.3.	Förderungsprüfung	8
5.4.	Förderungsentscheidung	8
5.5.	Pflichten des Förderungswerbers	8
5.6.	Förderungsabrechnung.....	8
5.7.	Auszahlung.....	9
6.	Allgemeines	9
6.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	9
6.2.	Laufzeit	9



1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die ein Unternehmen in den Bereichen Industrie, produzierendes Gewerbe, produktionsnahe Dienstleistung, mit Sitz oder Betriebsstätte in Kärnten betreiben. Die Ausschreibung wendet sich in erster Linie an kleine und mittlere Unternehmen mit einer Mindestmitarbeiterzahl von 10 Personen (KMU¹).

1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen anzuwendenden EU-Richtlinie nicht gefördert werden können.
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

- a Einführung bestehender oder neuer Produkte | Dienstleistungen in einen neuen Markt
- b Einführung neuer Produkte | Dienstleistungen in einen bestehenden Markt
- c Erschließung neuer Geschäftsfelder

2.2. Mindestvoraussetzungen

- a Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.²
- b Stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation und positive Erfolgsaussichten.
- c Der Projektdurchführungszeitraum soll 2 Jahre nicht überschreiten.
- d Die förderbaren Kosten müssen mindestens EUR 5.000,- betragen.
- e Das Unternehmen muss nach Durchführung des Projekts über einen neuen Kunden verfügen, wobei die Spezialzertifizierung für die Gewinnung des neuen Kunden ausschlaggebend ist.

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

- a **Personalkosten** (inkl. Gehaltsnebenkosten) werden während der Projektdurchführung bzw. der laufenden Zertifizierung gewährt. Es wird ausschließlich die Person, welche die Zertifizierung und die damit in Verbindung stehenden Aufgaben erfüllen muss, gefördert. Dadurch sollen die Kompetenzen innerhalb des Unternehmens und des

¹ Definition KMU siehe Website des KWF unter www.kwf.at/kmu

² Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

Projektmanagements gestärkt und gesichert werden. Der Nachweis hat mittels Stundenaufzeichnungen (inkl. Tätigkeitsbeschreibung) zu erfolgen.

b **Externe Kosten** für die erstmalige Zertifizierung.



3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF angefallen sind.
- b Kosten, die außerhalb des Förderungszeitraums angefallen sind.
- c Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen.
- d Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten.
- e Kosten für ISO-Zertifizierungen (beispielsweise EN ISO 9001, EN ISO 14001 usw.)
- f Kosten für laufende Zertifizierungen beziehungsweise Audits.
- g Kosten für abgelaufene Zertifikate die erneuert werden müssen.
- h Diäten, Reise- und Nächtigungskosten

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

4.2. Ausmaß der Förderung

a Personalkosten:

für den während der gesamten Zertifizierung zuständigen Mitarbeitenden in Höhe von maximal 50% mit einer Deckelung des Zuschusses bei maximal EUR 15.000,-

b Externe Kosten:

die im Rahmen der Projektumsetzung bei der Zertifizierungsstelle (Ö-Cert, Quality Austria, TÜV...)³ entstehen, mit einer Höhe von maximal 50% beziehungsweise maximal EUR 10.000,-

Die angegebenen Beträge sind Maximalbeträge. Werden die Förderungsvoraussetzungen (Mindestvoraussetzungen bzw. Beurteilungskriterien) nur eingeschränkt erfüllt, sind Förderungszusagen in eingeschränkten Umfängen (zB Entfall des Gehaltskostenzuschusses) möglich. Die maximal zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht sind jedenfalls einzuhalten⁴.

4.3. Subsidiarität⁵

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann

3 Zertifizierungsstellen wie **Quality Austria** <https://www.qualityaustria.com/index.php?id=798>, **ÖCERT** <https://oe-cert.at/weg-zu-ocert/gm-systeme.php>, usw. bieten eine Auflistung von Spezialzertifikaten (ausgenommen sind ISO-Zertifikate) an.

4 Siehe Website des KWF www.kwf.at/foerdersaetze

5 Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.



4.4. »De-minimis«

- a Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.
- b Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

5.2. Förderungsantrag

5.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.⁶

5.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sollen folgende Unterlagen möglichst in elektronischer Form beigebracht werden:

- a Angaben zum Unternehmen (Firmenbuchauszug, Gesellschaftsvertrag, Statuten, Darstellung der Gesellschafterstruktur, Unternehmensbeschreibung)
- b Detaillierte Darstellung des Projekts (Angebot Zertifizierung | Begründung für den Nutzen dieser Zertifizierung bspw. Gewinnung von neuen Kunden, Erschließung neuer Märkte, neuer Geschäftsfelder oder Einführung neuer Produkte und | oder Dienstleistungen | Zeitplan für die Umsetzung | detaillierte Projektkostenaufstellung)
- c Vom Förderungswerber oder dessen Steuerberater | Bilanzbuchhalter | Wirtschaftsprüfer | Buchprüfer oder von der Bank unterfertigter Jahresabschluss (Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung) des letzten Wirtschaftsjahres
- d Dienstvertrag, GKK-Anmeldung und Lebenslauf des zuständigen Mitarbeitenden für die ordnungsgemäße und qualitätsvolle Umsetzung der geplanten Zertifizierung (bspw. Einschulung durch die Zertifizierungsstelle, Gestaltung der Prozessabläufe, Entwicklung von Checklisten, Formulare, Hilfsmittel etc.)
- e Angabe aller bestehenden bzw. abgelaufenen Zertifikate in den letzten 5 Jahren

⁶ Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

- f Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden



5.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen und KWF-Ausschreibungen. Das Förderbudget und damit die Anzahl der förderbaren Projekte sind begrenzt. Bei Überschreiten der für diese KWF-Ausschreibung finanziell zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Beurteilung und Reihung der Einreichungen durch eine vom KWF nominierten Expertenjury.

5.4. Förderungsentscheidung

5.4.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Förderungsangebot muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

5.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in der KWF-Ausschreibung bereits enthalten sind, können weitere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

5.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch die Annahme des Förderungsangebots verpflichtet,

- a innerhalb von längstens 3 Monaten nach Abschluss des Gesamtprojekts eine firmenmäßig unterfertigte Schlussabrechnung inklusive der dazugehörigen Beiblätter über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; der Schlussabrechnung müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege beigelegt sein;
- b zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU- Stellen, sämtliche die Förderung betreffenden Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicher und geordnet aufzubewahren.
- c die Inhalte und (Zwischen-)Ergebnisse der vom KWF geförderten Projekte dem KWF zur Verfügung zu stellen.

5.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde. Projektänderungen sind dem KWF unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele

nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsanbot festgelegten Förderungsvoraussetzungen. Im Zuge der formalen Prüfung werden die Rechnungen und Personalkosten und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit überprüft. Der KWF behält sich das Recht vor, jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.



5.7. Auszahlung

5.7.1.

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsanbot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen im Zuge der Schlussabrechnung erfüllt sind,
- c die Schlussabrechnung inhaltlich und formal überprüft und anerkannt wurde.

5.7.2.

Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in der gegenständlichen KWF-Ausschreibung nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte|n Richtlinien|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁷ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

6.2. Laufzeit

Die Einreichfrist für die KWF-Ausschreibung beginnt mit 01.09.2019 und endet mit 30.11.2019. Förderungsanträge müssen bis spätestens 30.11.2019 beim KWF eingelangt sein.

⁷ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.